Broschüre – HTML Version

A4 – 8 Seiten

Selbstbestimmung durch Barrierefreiheit

[Cover: Eine Person mit Langstock auf taktilem Leitsystem]

[Logo des BSVÖ]

# Wozu Barrierefreiheit

Barrierefreiheit – das bedeutet für Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit, ihr Leben selbstbestimmt und vor allem selbstständig und gleichberechtigt zu leben. Das Recht darauf ist gesetzlich verankert – und zwar von der UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (2008), mit deren Unter-zeichnung sich Österreich als eines von vielen Ländern zur Umsetzung verpflichtet hat, sowie durch das Bundesverfassungs-gesetz Artikel 7, Absatz 9 (1997) und das Behindertengleichstellungsgesetz (2006). Als „barrierefrei“ gelten der Definition des Behindertengleichstellungsgesetzes zufolge Lebensbereiche (etwa Gebäude, Verkehrsmittel, technische Gegenstände etc.) wenn sie von Menschen mit Behinderungen ohne Einschränkungen und ohne Hilfe anderer auf allgemein übliche Weise sicher zugänglich sind. In Österreich leben laut Statistik des Behindertenberichts 2008 rund 1,7 Millionen Menschen mit einer dauerhaften Beeinträchtigung – darunter 318.000 Menschen mit Sehbehinderungen. Um sich im All-tag zurecht zu finden, können Menschen mit Sehbehinderungen ihren Sehsinn nur teilweise und blinde Menschen gar nicht einsetzen. Das Prinzip einer barrierefreien Gestaltung im Sinne dieser Zielgruppe besteht also vor allem darin, im öffentlichen Raum Elemente und Informationen nicht nur klar und deutlich sichtbar, sondern auch durch andere Sinne (Tasten/Hören) wahrnehmbar zu machen.

[Bilder: Eine Frau an einer akustischen Ampel, beim Überqueren eines Schutzweges, unterwegs mit dem Langstock.]

Box: Barrierefreiheit in der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2008)

* Artikel 1 – Barrieren als Inklusionshindernis
* Artikel 2 und 4 – Definition und Bekenntnis zu „universellem“ Design
* Artikel 9 – Zugänglichkeit

Bundesverfassungsgesetz Artikel 7, Absatz 9 (1997): „Alle Staats-bürger sind vor dem Gesetz gleich. Vor-rechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleich-behandlung von behinderten und nicht-behinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.“

Behindertengleichstellungsgesetz (2006)Dieses Gesetz zielt darauf ab, die Diskriminierung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen oder zu verhindern und ihnen damit eine gleichberechtigte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben sowie ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

[Bilder: Eine Frau kommt Stiegen herauf und hält sich am Handlauf fest. Ein Mann liest die Braille-Beschriftung an einer Übersichtstafel]

# Sehbehinderung und Blindheit – was ist der Unterschied?

Um barrierefreie Gestaltung für sehbeeinträchtigte Menschen optimal umzusetzen ist es wichtig, die Unterscheide zwischen einer Sehbehinderung und Blindheit zu verstehen. Laut der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der Weltgesundheitsorganisation können bestimmende Faktoren für das Sehen in Sehschärfe (Visus), Gesichts-feld und Qualität des Sehvermögens unter-teilt werden. In der Regel wird das Ausmaß einer Sehbehinderung an den Faktoren Sehschärfe und Gesichtsfeld gemessen. Wenn Visus und/oder Gesichtsfeld eingeschränkt sind, spricht man von Sehbehinderungen in unterschiedlichen Stärken bis hin zur Erblindung. Allerdings ist es schwierig, das genaue Ausmaß der Sehbehinderung oder die Unterscheidung von der Blindheit zu beurteilen. Geht es um die Auswahl passender Hilfsmittel oder um Maßnahmen für ein barrierefreies Umfeld, kann allgemein gesagt werden, dass Personen, die sich überwiegend mit dem (noch vorhandenen) Sehsinn orientieren, als seh-behindert, Personen, die sich in ihrer vertrauten Umgebung überwiegend mit anderen Sinnen als dem Sehsinn (Tasten/Hören) orientieren, als blind gelten. Dabei spielen räumliche und soziale Faktoren für die tat-sächliche Ausprägung der Behinderung – und damit die problemlose Teilhabe an der Gesellschaft – eine wichtige Rolle. Gerade bei hochgradigen Sehbehinderungen sind oft Umweltfaktoren wie Beleuchtung oder Kontraste ausschlaggebend dafür, ob das Restsehvermögen noch funktionell eingesetzt werden kann oder man sich auf andere Sinne verlassen muss.

# Selbstständige Mobilität ermöglichen

Ein barrierefreier Lebensraum ist für Menschen mit Sehbehinderungen und blinde Menschen die Grundvoraussetzung für eine vollwertige gesellschaftliche Teilhabe (Inklusion). Denn wo es keine Barrieren gibt, können sie sich eigenständig, selbstbewusst und sicher bewegen. Das wiederum lässt sie innerhalb der Gesellschaft präsenter werden und führt zu mehr Selbstverständlichkeit im Zusammenleben und dem Abbau von Vorurteilen und Diskriminierung.

[Bilder: Ertasten einer taktilen Normschrift am Handlauf. Eine junge Frau ertastet Braille-Beschriftung auf Stockwerksplan. Betätigen eines Liftschalters.

# Welche Maßnahmen schaff en Barrierefreiheit?

Umfassende Barrierefreiheit für alle Menschen erfordert unterschiedliche Maßnahmen, die an den Anforderungen unterschiedlicher Personengruppen orientiert sind (z. B. Menschen mit motorischen, sensorischen oder kognitiven Be-hinderungen). Der BSVÖ ist spezialisiert auf den Teilaspekt der Barrierefreiheit im Sinne blinder und sehbehinderter Menschen. Menschen mit Sehbehinderungen nutzen an erster Stelle ihren noch vorhandenen Sehsinn. Sie brauchen daher visuelle Eindrücke und Informationen, die kontrastreich, gut lesbar und bestmöglich annäherbar sind. Dabei sind z. B. gute Beleuchtungsverhältnisse besonders wichtig. Für blinde Menschen müssen Informationen akustisch und/oder tastbar verfügbar sein. Mehr Details zu den einzelnen Maßnahmen finden Sie auf der folgenden Seite.

Folgende Maßnahmen schaff en für Menschen mit sehbehinderungen Barrierefreiheit:

* Kontraste bei Beschriftungen, Bedienelementen und Orientierungssystemen
* Deutlich erkennbare, gut lesbare Schriften, Symbole etc.
* Visuelle Leitsysteme und Informationsträger
* Gute Beleuchtungsverhältnisse
* Bedienelemente nach dem 2-Sinne-Prinzip
* Kontrastreiche Markierung von Glasflächen und Hindernissen
* Keine spiegelnden und reflektierenden Flächen oder Böden

Folgende Maßnahmen schaffen für blinde Menschen Barrierefreiheit:

* Tastbare, klar strukturierte Orientierungssysteme und Leitsysteme
* Tastbare Beschriftung
* Intuitiv auffindbare Bedienelemente etc.
* Tastbare Absicherung von Hindernissen
* Bedienelemente nach dem 2-Sinne-Prinzip
* Akustische Wiedergabe von visuellen Signalen etc.

# Das 2-Sinne-Prinzip

...ist eines der zentralen Elemente barrierefreier Gestaltung für sehbehinderte und blinde Menschen. Es bedeutet, dass Informationen so ausgegeben werden, dass sie durch (mindestens) zwei einander ergänzende Sinne wahrnehmbar sind. So müssen akustische Informationen gleichzeitig visuell angezeigt werden und visuelle Informationen auch akustisch oder über den Tastsinn wahrnehmbar sein. Optimalerweise wird das 2-Sinne-Prinzip auf mehrere Sinne erweitert, damit Informationen auch von Menschen mit mehr-fachen Sinnesbehinderungen barrierefrei aufgenommen werden können.

Die wichtigsten Richtlinien mit Mindestkriterien für barrierefreies Bauen sind in den folgenden Normen festgelegt:

* Planungsgrundlagen für barrierefreies Bauen: ÖNOrM B 1600
* Weiterführende Kriterien für spezifische Gebäudearten: ÖNORM B 1601, 1602, 1603
* Taktile Markierungen an Anmeldetableaus: ÖNORM V 2100
* Akustische und tastbare Hilfssignale an Verkehrslichtsignalanlagen: ÖNORM V 2101
* Ausführung von taktilen Bodenleitsystemen: ÖNORM V2101-1
* Tragbare Sender zur Aktivierung von Hilfseinrichtungen für Menschen mit Behinderung: ÖNORM V 2103
* Absicherung von Hindernissen: ÖNORM V 2104
* Ausführung taktiler Beschriftungen: ÖNORM V 2105

Speziell für die Gestaltung von Straßenraum enthalten bestimmte RVS (Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen) weitere Vorgaben. Weitere Informationen sowie eine Beratung zur Ausführung oder zur Erarbeitung von Lösungen erhalten Sie beim BSVÖ.

WIR ALLE PROFITIEREN VON BARRIEREFREIEM BAUEN, DENN ES BIETET FÜR JEDEN MEHR NUTZUNGSSICHERHEIT UND KOMFORT!

# Der Blinden- und sehbehinderten-verband Österreich (BsVÖ)

Gemeinsam mehr erreichen – das ist das Ziel des BSVÖ. Als Selbsthilfeorganisation und gemeinnütziger Verein setzen wir uns dafür ein, dass Menschen mit Seh-behinderungen und blinde Menschen ein selbstbestimmtes Leben führen können. Das Leitmotiv ist dabei die Hilfe zur Selbsthilfe. Der BSVÖ fungiert als Dachorganisation der verschiedenen Landesorganisationen. So sind wir in der Lage, Menschen mit Sehbehinderungen und blinden Menschen den richtigen persönlichen Ansprechpartner in den jeweiligen Landes-organisationen zu vermitteln.

[Bild: Mitarbeiter\*innen des BSVÖ vor Ort]

Box: GEMEINSAM MEHR SEHEN! Mit Ihrer Spende machen Sie das möglich: Spendenkonto: BAWAG PSKIBAN: AT30 6000 0000 9393 8000BIC: OPSKATWW

zu den Aufgaben des BSVÖ gehören unter anderem:

* Ergreifung von Initiativen zur Vermeidung von Barrieren und Diskriminierung
* Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit im öffentlichen Raum
* Förderung der beruflichen und sozialen Rehabilitation und Inklusion
* Förderung der medizinischen Prävention und Rehabilitation
* Förderung von Entwicklung, Erziehung und Bildung
* Auf Gesetzgebung und Verwaltung Einfluss nehmen
* Maßnahmen im Interesse blinder und sehbehinderter Menschen fördern

In Zusammenarbeit mit selbst blinden und sehbehinderten Experten mit langjähriger Erfahrung berät das innerhalb der BSVÖ angesiedelte Referat für barrierefreies Bauen Kommunen, Gemeinden und Planer, um barrierefreie Lösungen zu finden, die ästhetisch ansprechend sind und dabei die Anforderungen blinder und sehbehinderter Nutzer erfüllen. Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen zur Verfügung.

Wir sind für Sie da. DI Doris Ossberger Referentin für barrierefreies Bauen Telefon: +43 1 982 75 84-203 Mobil: +43 664 886 58 733E-Mail: [barrierefrei@blindenverband.at](mailto:barrierefrei@blindenverband.at)

So erreichen Sie uns: Sina Brychta, Bundessekretariat, „Haus des Sehens “Hietzinger Kai 85/DGA -113 0 W i e n Tel.: +43 1 982 75 84-201Fax: +43 1 982 75 84-209 E-Mail: office@blindenverband.atwww.blindenverband.at

[Bild: Schild am Haus des Sehens mit dem Logo des BSVÖ]

# Inserate

[Taktiles Boden-Leitsystem. Spadlinek und die Fliesenmacher. Bild: Ubahnstation mit Leitsystem. [www.spadlinek-fliesen.com](http://www.spadlinek-fliesen.com) Spadlinek Franz Tel. 0043 (0) 699 16 16 6042Spadlinek Alexander Tel. 0043 (0) 664 737 10 373. Deutsche Steinzeug. AGROB Buchtal.]

[Taktile Leitstreifen für sichere Orientierung: in Eingangsbereichen, in Sauberläufern und am Boden. Bild von Taktilem Bodenleitsystem in einem Gebäudefoyer. Scheybal. Matten nach Mass. A-1030 Wien. Franzosengraben 7. [www.scheybal.com](http://www.scheybal.com). Telefon: 0041 1 7991501. Email: [office@scheybal.at](mailto:office@scheybal.at)]

[Sicher ankommen. Mit unserem Leitsystem. AmbientArt.at Leitsysteme, Bodenmarkierungen, Orientierungshilfen.]

Impressum: Blinden- und Sehbehindertenverband Österreich (BSVÖ)Hietzinger Kai 85/DG l 113 0 W i e n Telefon: +43 1 982 75 84-201 l Fax: +43 1 982 75 84-209Web: www.blindenverband.at l E-Mail: office@blindenverband.at